

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Konzessionen für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lenzburg oder Hunzenschwil, eventuell einem geeigneten Anschlußpunkte der Nordostbahn durch das Seethal nach der Emmenbrücke bei Luzern.

(Vom 7. Juli 1871.)

Tit. I

Von Seite der Regierungen von Aargau und Luzern sind dem Bundesrathe die von diesen Kantonen dem Seethalkomitee zuhanden einer zu bildenden Gesellschaft erteilten Konzessionen für eine Eisenbahn durch das aargauische Seethal nach Luzern eingegangen, und zwar:

- a. von Aargau für die Strecke von Lenzburg oder Hunzenschwil, eventuell einem geeigneten Anschlußpunkte der Nordostbahn über Seon längs dem Hallwylsee bis zur aargauisch-luzernischen Kantonsgrenze bei Weinwil;
- b. von Luzern für die Strecke von der genannten Kantonsgrenze bis zur Emmenbrücke bei Luzern.

Beide Regierungen, diejenige von Aargau mit Schreiben vom 30. Mai, die Regierung von Luzern mit Schreiben vom 12. Juni l. J., stellen das Ansuchen um Genehmigung fraglicher Konzessionen durch die hohe Bundesversammlung.

Indem wir Ihnen, diesen Gesuchen entsprechend, die zwei Konzessionen hiemit vorlegen, beehren wir uns, Ihnen über dieselben in Folgendem Bericht und Antrag zu hinterbringen.

Die beiden Konzessionen, welche beinahe ihrem ganzen Inhalte nach wörtlich gleichlautend sind, geben uns zu wenigen Bemerkungen Veranlassung.

Die Dauer der Aargauer-Konzession ist auf 86, diejenige der Luzerner-Konzession auf 87 Jahre festgesetzt. Dabei ist jedoch in beiden Konzessionen erläuterungsweise beigelegt, daß die Dauer derselben sich bis zum Auslaufstermin der von den genannten Kantonen ertheilten früheren Konzessionen erstrecke. Diese letztern, nemlich die Konzessionen für die Centralbahn und die Nordostbahn im Kanton Aargau, und diejenige für die Centralbahn im Kanton Luzern sind auf 99 Jahre, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, ertheilt. Hiernach beträgt somit die Dauer der beiden vorliegenden neuen Konzessionen von 1871 bis 1957 = 86 Jahre, und es müssen folgerichtig auch die zwischenliegenden Rückkaufstermine, welcher in der Aargauer-Konzession auf 86, in der Luzerner-Konzession auf 87 Jahre basirt sind, für beide Konzessionen gleich, also 17, 32, 47, 62 und 77 Jahre gestellt werden.

Der Termin für den Beginn der Erdarbeiten ist in beiden Konzessionen auf ein Jahr, vom Datum der Bundesgenehmigung an gerechnet, gestellt. Der gleiche Termin kann daher auch für den Finanzausweis und den Ausweis über den Arbeitsbeginn in die Bundesgenehmigung aufgenommen werden.

Da uns im Uebrigen die beiden Konzessionen zu keinerlei weiteren Erörterungen Veranlassung geben, so stehen wir nicht an, Ihnen die Ratifikation derselben zu beantragen, zu welchem Zwecke wir Ihnen die nachfolgenden bezüglichen Beschlusentwürfe zur Genehmigung empfehlen.

Gleichzeitig benutzen wir diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 7. Juli 1871.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Konzessionen für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lenzburg oder Hunzenschwyl, eventuell einem geeigneten Anschlusspunkte der Nordostbahn durch das Seethal nach der Emmenb...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.07.1871
Date	
Data	
Seite	1006-1007
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 938

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.